

Anlage 2

zum Protokoll der Sitzung des Orsrates Ramlingen-Ehlershausen am 03.05.2022

Einwohnerfragestunde (nach Ende der Tagesordnung)

1. Dorfverein Ramlingen-Ehlershausen

Eine Einwohnerin erkundigte sich, welche Aufgaben der neu gegründete Dorfverein Ramlingen-Ehlershausen besäße.

Antwort des Ortsbürgermeisters Nolte:

Bezüglich des Vereines werde es weitere Informationen in den nächsten Wochen geben. Um die Effektivität in der Gründungsphase zu erhalten, seien zunächst nur einige Personen involviert. Nach Gründung des Vereines seien alle Bürger gerne willkommen. Konkrete Projekte, die von dem Verein umgesetzt werden sollen, bestünden bereits. Diese werden zugebener Zeit auch kommuniziert werden.

2. Schotterweg zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule

Ein Einwohner erfragte, ob der Schotterweg zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule entsprechend dem Schotterweg im Wettmarer Weg gestaltet werden könne. Diese bestünde aus groben Split mit feinen Split darüber und sei als Fuß- und Radweg geeigneter als die Lösung bei der Kindertagesstätte.

Antwort der Abteilung Tiefbau über das Protokoll:

Siehe TOP 12.

3. Sanierung des Denkmals in Ramlingen

Ein Einwohner erbat Auskunft, weshalb nur ein Teil des Denkmals in Ramlingen saniert worden wäre.

Antwort der Abteilung Gebäudewirtschaft über das Protokoll:

Für die Sanierung des Denkmals wurde im Jahr 2021 ein begrenztes Budget für eine Teilsanierung bereitgestellt. Als Hauptziel wurde das Wiederaufsetzen des großen Schlusssteins definiert. Hierfür war es erforderlich, den Kopfpunkt des Mittelturms (Auflager für den großen Schlussstein) wieder fachgerecht herzustellen. Anschließend wurden die Fugen des Findlingsmauerwerks vom Mittelturn saniert. Die Teilsanierung ist abgeschlossen. Weitergehende Sanierungsmaßnahmen sind momentan nicht vorgesehen.

4. Tempo-30-Zone vor dem Seniorenheim in der Grünen Allee

Eine Einwohnerin fragte, ob vor dem Seniorenheim in Ramlingen (Grüne Allee 13) eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden könne.

Antwort der Region Hannover

Die Verkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Hierzu zählt auch eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung vor sog. sensiblen Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (abschließender Katalog). Zu diesen sensiblen Einrichtungen zählen Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser. Bei der Absenkung der Anordnungshürde nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO handelt es sich um eine „KANN“-Vorschrift. Im Bereich sensibler Einrichtungen folgt daraus jedoch kein Automatismus eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen. Es handelt sich in

jedem Einzelfall um eine individuelle Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände. Hierzu zählen neben der objektiven Beurteilung der individuellen örtlichen Gegebenheiten auch die Anhörung der Polizei und des Straßenbaulastträgers. Insbesondere bei klassifizierten Straßen ist auf Grund der besonderen Verkehrsbedeutung eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht ohne Zustimmung des Baulastträgers möglich.

Dazu ist u.a. auch zu berücksichtigen, ob die betreffende Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt. Die Absenkung der Anordnungshürde kommt demnach nicht zum Tragen, wenn die Einrichtungen nicht mit einem unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseitsgelegenen Gelände befinden oder auch die tatsächlich benutzten Eingänge sich in anderen Bereichen befinden.

Voraussetzung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung vor sensiblen Einrichtungen sind entsprechend der zuvor gemachten Ausführungen demnach auch die Tatbestände aus § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Satz 1 StVO. Nach Satz 1 sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Grundsätzlich gilt dabei nach Satz 3 die zusätzliche Voraussetzung, dass insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Davon abweichend gilt für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen sensiblen Einrichtungen nach Satz 4 die Ausnahme, dass die in Satz 3 beschriebene besondere Gefahrenlage nicht vorliegen muss. Unabhängig davon ist jedoch Voraussetzung weiterhin Satz 1, dass die Anordnung der Verkehrszeichen auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Verkehrsbehörde hat deshalb vor einer Anordnung die Unfallentwicklung, die Verkehrsstärke, das Verkehrsverhalten und das Umfeld zu prüfen. Sollte sich daraus ein Verkehrsregelungsbedürfnis ergeben, ist das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zu wählen. Dies muss nicht eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung sein, sondern es kämen u.a. auch mildere Mittel wie z.B. Gefahrzeichen in Betracht.

Eine pauschale Beantwortung kann insofern nicht erfolgen.